

**Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und
Zahlungsbedingungen (EZB) der innogy SE
für den Netzbereich 08/2019**

1. Leistung und Vergütung

- 1.1 Die vereinbarten Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ab, die gemäß den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot - ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses - von dem Auftraggeber, bestätigen zu lassen.
- 1.3 Unvorhergesehene Erschwernisse sind von dem Auftraggeber unter Mitwirkung des Auftragnehmers unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt auf Grund des angemessenen Mehraufwandes, über den der Auftragnehmer gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- 1.4 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einzelpreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag festgelegten Umfang ab, so bleibt dies ohne Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Einzelpreis. Bei Veränderungen von mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes wird auf Verlangen eines Vertragspartners über den Einzelpreis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verhandelt.

2. Ausführung

- 2.1 Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer vom Auftraggeber kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des Leistungsempfängers, sind vertraulich zu behandeln und dem Leistungsempfänger nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.
- 2.2 Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von dem Auftraggeber bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dem Auftraggeber dies unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.
- 2.3 Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkzeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der Auftraggeber vertraulich.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der Bestellung allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser dem Auftraggeber vor



- Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann der Auftraggeber alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
 - 2.7 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind von ihm dem Auftraggeber anzuzeigen.
 - 2.8 Vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
 - 2.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen zu berücksichtigen.
 - 2.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden.
- 3. Ausführungstermine - Fristen**
- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit dem Auftraggeber abzustimmen.
 - 3.2 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).
- 4. Haftung und Gefahrtragung**
- 4.1 Der Auftraggeber übernimmt für das Eigentum des Auftragnehmers und das der Belegschaftsmitglieder des Auftragnehmers keine Haftung.
 - 4.2 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen.
- 5. Abnahme**
- Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.
- 6. Mängelhaftung**
- Der Auftraggeber ist berechtigt, fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen.
- 7. Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe**
- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftungszeit einzubehalten. Der Auftraggeber wird den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Zeit der Mängelhaftung zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die



Sicherheitsleistung durch eine von dem Auftraggeber für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.

- 7.2 Hält der Auftragnehmer die verbindlich vereinbarten Termine schuldhaft nicht ein, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe (Pönale). Die Vertragsstrafe beträgt pro Arbeitstag 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme. Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn sich der Auftraggeber dieses Recht bei der Abnahme des Werkes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzug, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von dem Auftraggeber ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnachweise einzureichen.

Die Stundenlohnachweise müssen täglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma) - Bestellnummer Auftraggeber
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur usw.) - die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifgemäß gebundenen Zuschläge (z. B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, so weit sie besonders vergütet werden - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, so weit sie besonders vergütet werden.

9. Aufmassarbeiten

Aufmassarbeiten werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmaß zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

10. Zutrittsberechtigung zu Technischen Anlagen / Pönale bei Schlüsselverlusten

Vom Auftraggeber übergebene Schlüssel/elektronische Zutrittsberechtigungen zu Technischen Anlagen sind vom Auftragnehmer mit hoher Sorgfalt zu handhaben und vor Verlust/ Untergang zu schützen, um unberechtigte Zutritte zu unseren Technischen Anlagen zu unterbinden.

Pönale bei Schlüsselverlusten:

Sollte der Auftragnehmer der Sorgfaltspflicht nicht gerecht werden und Schlüssel/elektronische Zutrittsberechtigungen verloren gehen, wird dem Auftragnehmer die „Pönale bei Schlüsselverlusten“ in Rechnung gestellt.

Die o. g. Pönale greift sowohl für alle Schlüsselverluste, die der Auftragnehmer meldet, als auch in denjenigen Fällen, in denen der Auftragnehmer überlassenen



innogy

Schlüssel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung des Auftraggeber zurückgeben.

Die Geltendmachung der Pönale erfolgt gegenüber dem Auftragnehmer und nicht gegenüber Einzelpersonen.

Ihre Verlustmeldung bzw. Rückgabe der Schlüssel erfolgt unverändert an die Schlüsselausgabestelle des Auftraggebers, bei der Sie als Auftragnehmer bzw. Ihre Erfüllungsgehilfen den Schlüssel entgegen genommen haben.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, die dem Auftraggeber auf Grund des Schlüsselverlustes entstehen, bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese entsprechend geltend zu machen.